

**Amtliche Bekanntmachung 026/2009
zur Wahl des Integrationsrates in Herzogenrath
am 8. November 2009**

**Festlegung des Wahltages
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 13.07.2004 beschlossen, unter Anwendung der Experimentierklausel des § 129 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) das Grundmodell des Ausländerbeirates nach § 27 GO NRW abzuwandeln und anstelle eines Ausländerbeirates einen **Integrationsrat** zu wählen. Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, die sich zu 1/3 aus Mitgliedern des Stadtrates, die nach den für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte gewählt werden, und zu 2/3 aus direkt gewählten Migrantenvvertretern zusammensetzen.

1. Als **Wahltermin** für die Wahl des Integrationsrates für die Wahlzeit 2009/2014 hat der Rat der Stadt Herzogenrath den **8. November 2009** festgelegt.
2. Hiermit fordere ich zur **Einreichung von Wahlvorschlägen** für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herzogenrath auf.

Die erforderlichen Vordrucke können im **Rathaus der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 2. Etage, Wahlamt, Zimmer 222 bis 223**, während der Dienststunden

montags - freitags	08.30 – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 – 17.00 Uhr

kostenlos in Empfang genommen werden.

Besonders bitte ich folgendes zu beachten:

- a. **Wahlberechtigt** sind alle Ausländer, die am Wahltag:
 - 16 Jahre alt sind (**08.11.1993 oder früher geboren**),
 - sich seit mindestens einem Jahr (**08.11.2008**) im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - seit mindestens 3 Monaten (**08.08.2009**) in Herzogenrath ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, haben.
- b. Ebenfalls **wahlberechtigt** sind alle Deutschen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erlangt haben, wenn die übrigen Voraussetzungen zu a. gegeben sind und sie spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl (**18.10.2009**) ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragt haben.

- c. **Nicht wahlberechtigt** sind Ausländer
 - auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Absatz 1 keine Anwendung findet,
 - die Asylbewerber sind.
- d. **Wählbar** sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Stadt Herzogenrath.
- e. **Wahlvorschläge** können von Gruppen von Wahlberechtigten bzw. Bürgern der Stadt Herzogenrath (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten bzw. Bürgern der Stadt Herzogenrath (Einzelbewerber) eingereicht werden.
- f. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur **einen Wahlvorschlag** einreichen.
- g. Als **Wahlbewerber** kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Herzogenrath benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erklärt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- h. Der **Wahlvorschlag** muss den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung sowie die Staatsangehörigkeit des einzelnen Bewerbers enthalten.
- i. Jeder **Wahlvorschlag** muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einem Kennwort (Bezeichnung des Wahlvorschlages) versehen sein. Fehlt ein Kennwort, tritt ersatzweise der Familienname des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **05.10.2009, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, im **Rathaus der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 2. Etage, Wahlamt, Zimmer 222 oder 223**, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Herzogenrath, den 25.03.2009
Der Wahlleiter

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister